BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN

Abteilung IV/7

Verteiler:
A3 B3 C12 D7 G3

ESt 010
12. November 2004
GZ 010203/90-IV/7/04

An alle

Finanzlandesdirektionen

und Finanzämter

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: +43 (0)1-5139861

Sachbearbeiterin:
AD RR Fleischer
Telefon:
+43 (0)1-514 33/2778
Internet: Karla.Fleischer@bmf.gv.at
DVR: 0000078

Betr.: **Regelbedarfsätze für Unterhaltsleistungen für das Kalenderjahr 2005**

In Fällen, in denen eine behördliche Festsetzung der Unterhaltsleistungen nicht vorliegt, sind die Regelbedarfsätze anzuwenden. Die monatlichen Regelbedarfsätze werden jährlich per 1. Juli angepasst. Damit für steuerliche Belange unterjährig keine unterschiedlichen Beträge zu berücksichtigen sind, sind die nunmehr gültigen Regelbedarfsätze für das gesamte Kalenderjahr **2005** heranzuziehen.

Altersgruppe	**Betrag**
bis 3 Jahre	160 Euro
bis 6 Jahre	204 Euro
bis 10 Jahre	264 Euro
bis 15 Jahre	302 Euro
bis 19 Jahre	355 Euro
bis 28 Jahre	447 Euro

Bezüglich der Voraussetzungen für die Anwendung der Regelbedarfsätze wird auf die Ausführungen in den Lohnsteuerrichtlinien 2002 Rz 795 bis Rz 804 verwiesen. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können daraus nicht

© Bundesministerium für Finanzen

abgeleitet werden. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können daraus nicht abgeleitet werden.

Dieser Erlass wird im AÖF verlautbart.

Bundesministerium für Finanzen, 12. November 2004